

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadtverwaltung Luckenwalde  
Stadtplanungsamt  
Markt 10

14943 Luckenwalde

02/2020/ Frau Kobus  
Tel: 0331/201 55-56  
Ihr Zeichen:

Potsdam, 17. Februar 2020

vorab per Fax: 03371 672-405  
vorab per email: [bauplanung@luckenwalde.de](mailto:bauplanung@luckenwalde.de)

**Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46/2019 „Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Auch wenn der neue B-Plan „Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander“ nur den aktuellen Zustand abbildet, so bietet er doch die Möglichkeit die Anlage besser an die übergeordneten Ziele des Natur- und Klimaschutzes anzupassen.

1. Der Umweltbericht bedarf einiger Ergänzungen / Korrekturen:  
Die „Nutzung der Habitatstrukturen“ durch Vögel ist nicht nur „möglich“, sondern die Hecken werden von Vögeln, besonders von Haussperlingen als Versteck genutzt. Haussperling, Feldsperling, Hausrotschwanz, Bachstelze und Rauchschwalben kommen auf der Fläche vor, Grauammer in direkter Nachbarschaft. Bis vor ein paar Jahren waren auch Feldlerche und Goldammer häufig, jetzt allerdings nur noch vereinzelt. Aus diesem Grund sind die Hecken zu erhalten und wenn möglich ökologisch aufzuwerten. Anders als im Umweltbericht dargestellt, gibt es in der Umgebung keineswegs ausreichend viele alternative Nistmöglichkeiten für Rauchschwalben. Mehr Genauigkeit ist auch bei der Beschreibung der Heckenbepflanzung wünschenswert. So fehlt eine Auflistung der vorhandenen Gehölze.
2. Auch der B-Plan selbst bedarf einiger Ergänzungen. So wird zurzeit im B-Plan nichts textlich festgesetzt. Anstelle dessen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, einiges durch eine Ergänzung des städtebaulichen Vertrags zu regeln. Selbstverständlich lässt sich jedoch in einem B-Plan vieles auch über die textlichen Festsetzungen regeln.

Laut §1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen

und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. In der Arbeitshilfe\_Bebauungsplanung (S.301) heißt es dazu: „§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ermöglicht Begrünungs- und Grünerhaltungs-Festsetzungen (ausschließlich) aus städtebaulichen Gründen; dazu zählt gemäß §1 (5) BauGB auch der Umweltschutz. Die Abgrenzung gegenüber naturschutzrechtlichen oder gestalterischen Gründen ohne bodenrechtlichen Bezug ist jedoch nicht immer eindeutig. Legitime Ziele der Festsetzung von Pflanz- und Erhaltungsbindungen sind z.B. die Sicherung der städtebaulichen Prägung von Baugebieten durch Bäume und Gehölze, die Gestaltung des Ortsbildes, die Strukturierung und Abschirmung von Baugebieten sowie die Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Landschaft. Auch gebietsbezogene klimatische Aspekte wie die Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes können Pflanz- und Erhaltungsbindungen rechtfertigen. Pflanz- und Erhaltungsbindungen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB können auch für Teile baulicher Anlagen festgesetzt werden, so dass Fassaden- und Dachbegrünungen hier ebenso ihre Rechtsgrundlage finden wie die Begrünung von Lärmschutzwällen und -wänden. Die Entwicklung der Rechtsprechung hat mittlerweile geklärt, dass auch das Anpflanzen bestimmter Arten von Bäumen und Sträuchern in einer bestimmten Dichte und in einem bestimmten Mischungsverhältnis im Bebauungsplan festgesetzt werden kann. Nach §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB kann aus städtebaulichen Gründen auch die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie die Erhaltung kleinerer; nicht unter die Wassergesetze fallender Gewässer festgesetzt werden, z.B. wegen einer besonderen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, aber auch aus Gründen des Immissions- und Klimaschutzes.“ Selbstverständlich sind Festsetzungen nach §9 BauGB zu begründen und die öffentlichen Belange und privaten Eigentümerinteressen untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung nach §137 BauGB hat die Gemeinde folglich die Nachteile einer Planung für Planunterworfenen zu berücksichtigen. Dazu ist jedoch darzulegen, welche Nachteile der/die Eigentümer\*in durch die Festsetzungen erfährt. Wenn durch Festsetzungen die Aufenthaltsqualität auf dem Grundstück verbessert wird, entsteht keine Nutzungseinschränkung, um die es bei der Rechtsprechung zu gehen scheint.

Die GRZ ist auf 0,8 festzusetzen und dementsprechend sollte entsiegelt werden. Der Parkplatz wird auch zu Stoßzeiten nie vollständig genutzt. Zur Entsiegelung würden sich das östliche und das westliche Ende anbieten. Der Stellplatzbedarf ist entsprechend § 5 (1) Stellplatzsatzung der Stadt Luckenwalde zu mindern.

Mehr Beschattung für die Fläche ist notwendig. Daher sollten zusätzlich Bäume textlich festgesetzt werden. Obwohl die geringe ökologische Wertigkeit der derzeitigen Bepflanzung erkannt wird, werden kaum Vorschläge zur Verbesserung gemacht, obwohl dies durchaus nach §1 (5) BauGB und § 9 BauGB festgesetzt werden könnte. Dementsprechend sollten die Grünflächen zwischen Frankfelder Chaussee und Parkplatz sowie am Ostende der B-Planfläche ökologisch aufgewertet werden, indem u.a. nur noch zweimal pro Jahr (Juli, September) gemäht wird.

Als Maßnahme zum Klimaschutz sollte auch der Radverkehr gefördert werden. Daher ist eine sichere Erschließung der beiden Märkte für Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen notwendig. Sie müssen vom Übergang an der Frankfelder Chaussee den Parkplatz zwischen dem Parksuchverkehr queren, um zu den Eingängen der Märkte zu kommen. Dazu

fehlt auf der östlichen Seite des Parkplatzes und am Erschließungsweg zur Frankenfelder Chaussee jegliche Beleuchtung. Dies ist entsprechend zu ändern.

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. 